

sie den fraglichen Divan nicht als Kompetenzstück, und es gehe übrigens aus dessen Pfändung bei der Untermieterin wohl hervor, daß der Rekurrent den Divan früher selbst nicht als unbedingt notwendig erachtet habe.

C. Mit seinem nunmehrigen Rekurse erneuert Kunzmann das gestellte Begehren vor Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Gründe der Moral und Hygiene, welche die bisherige Praxis dazu geführt haben, einem jeden Familiengliede (Amtl. Samml., Sep.-Ausg., Bd. II, Nr. 70 *) oder doch jedem erwachsenen (Amtl. Samml., Sep.-Ausg., Bd. IV, Nr. 17 **) ein gesondertes Bett als Kompetenzstück zuzuerkennen, verbieten es auch, der schuldnnerischen Familie nur so viel Schlafstellen zu belassen, daß Mutter und Kind zusammen zu schlafen gezwungen sind. Ohne weiteres muß eine solche Beschränkung im Falle der Kränklichkeit oder Erkrankung solcher Familienangehörigen (welcher Fall hier bezüglich der Ehefrau und eines der Kinder vorzuliegen scheint) ausgeschlossen sein als eine gegen das Gefühl der Humanität verstößende und deshalb auch mit dem Willen des Gesetzes unvereinbare Zumutung.

Daß das beanspruchte Kompetenzstück kein eigentliches Bett, sondern ein Divan ist, tut natürlich nichts zur Sache, da dieser Divan als Bett benutzt werden muß, um die gesetzliche Minimalzahl von Schlafstellen zu erhalten. Auch die Tatsache, daß der fragliche Divan bei einer Untermieterin sich befunden hat, oder eventuell sich zur Zeit befindet, läßt keinen genügenden Schluß auf seine Entbehrlichkeit zu. Es ist möglich, daß das Kind ihn trotzdem als Bett benutzt hat, und selbst wenn er vorübergehend von der schuldnnerischen Familie nicht als solches hat verwendet werden können, so hätte er doch dadurch seine Eigenschaft als Reserve für Krankheitsfälle und hiemit seine Kompetenzqualität nicht verloren (vergl. den citierten Entscheid in Sachen Schmidt-Wolf, sub Erw. 2). Nach all dem ist dem Begehren um Freigabe desselben von der Retention zu entsprechen.

* Ges.-Ausg., Bd. XXV, 1. Teil, Nr. 119, S. 382 ff.

** Ges.-Ausg., Bd. XXVII, 1. Teil, Nr. 41, S. 246 f.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die Freigabe des fraglichen Divans von der Retention verfügt.

103. Entscheid vom 30. September 1904 in Sachen Egg-Boschard und Konforten.

Konkurs. Liegenschaftsverwertung. Steigerungsbedingungen bei der zweiten Steigerung, Art. 258 Abs. 3, 257 SchKG. Selbständige Natur oder Fortsetzung der Steigerungsbedingungen für die erste Gant? — Rückweisung wegen Mangels des Entscheides über eine Frage der Angemessenheit der Steigerungsbedingungen.

I. Im Konkurse des J. Egli hatte das Konkursamt Zürich I die erste Steigerung einer zu verwertenden Liegenschaft auf den 13. Mai 1904 angesetzt. Eine von Seiten der Beteiligten unangefochten gebliebene Gantbedingung sah als Zeitpunkt des Antrittes der Liegenschaft den 1. April 1904 vor. Die Steigerung blieb, da kein Angebot die Schätzungssumme erreicht hatte, erfolglos. Das Konkursamt ordnete dann die zweite Steigerung auf den 17. Juni an, wobei in den Steigerungsbedingungen als Antrittstermin gleicher Weise der 1. April figurirte.

Diese Bedingung focht nunmehr Egg-Boschard, teils in seinem Namen, teils als Vertreter zweier anderer Gläubiger, Karl Weber und F. Bockhorn, auf dem Beschwerdewege an, indem er beantragte, den Antritt der Liegenschaft auf den Tag der zweiten Steigerung (17. Juni) oder auf den 1. Juli anzusetzen. Zur Begründung machte er geltend, daß der Antritt auf den 1. April den Interessen der Kurrentgläubiger widerspreche, weil alsdann von diesem Zeitpunkte an der Masse keine Mietzinse ab dem Steigerungsobjekte mehr zufallen würden.

II. Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde ab. In dem unterm 9. Juli 1904 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde wird ausgeführt: Wenn die Steigerungsbedingungen seit der ersten Steigerung keine Abänderung erlitten haben, so

können sie anlässlich der zweiten Steigerung nicht durch Beschwerde angefochten werden, da die zweite Steigerung einfach die Fortsetzung der ersten sei und die Beteiligten damals Gelegenheit zur Beschwerdeführung gehabt hätten. Ein Beschwerderecht gegen die Steigerungsbedingungen der zweiten Gant könnte nur in Frage kommen, wenn zwischen den beiden Steigerungen ein langer Zeitraum liege, so daß infolge der veränderten Verhältnisse eine Modifikation der Gantbedingungen als angemessen erscheine. Wo aber, wie hier, die zweite Gant innert der Frist des Art. 258 Abs. 3 SchRG erfolge, sei eine Aufsechtung der unverändert gebliebenen Gantbedingungen unstatthaft.

III. Mit ihrem nunmehrigen rechtzeitig eingereichten Rekurs nehmen die Beschwerdeführer das gestellte Beschwerdebegehren vor Bundesgericht wieder auf.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Artikel 258 Abs. 3 SchRG schreibt für die zweite Steigerung im konkursrechtlichen Verwertungsverfahren vor, daß die in Art. 257 für die erste Steigerung aufgestellten Bestimmungen gleichfalls maßgebend seien. Danach hat also insbesondere auch der zweiten Steigerung eine Auflegung der Steigerungsbedingungen beim Konkursamte voranzugehen. Daß hier dieser Auflegung rechtlich eine beschränktere Bedeutung zukomme, als bei der ersten Steigerung, läßt sich nach der vorbehaltlosen Verweisung in Art. 258 auf die Vorschrift über die Auflegung in Art. 257 nicht annehmen. Demgemäß will das Gesetz auch bei der zweiten Gant mit der Auflegung nicht nur bezwecken, allfälligen Kaufleibhabern die (voraussichtlichen) Steigerungsbedingungen zum vornherein bekannt zu geben, sondern auch, den im Verfahren Beteiligten die Möglichkeit der Einsichtnahme zum Behufe der Aufsechtung zu gewähren. Danach erweist sich aber die Auffassung der Vorinstanz als unhaltbar, daß die bei Durchführung des ersten Steigerungsverfahrens und bezüglich desselben in Rechtskraft erwachsenen Steigerungsbedingungen grundsätzlich eine unabänderliche Basis auch für die zweite Steigerung bilden müssen. Auch der allgemeine Satz des Vorentscheides ist zu verwerfen, daß die zweite Steigerung einfach eine Fortsetzung

der ersten sei. Vielmehr hat man in Hinsicht auf die oben erörterte gesetzliche Regelung anzunehmen, die Konkursverwaltung sei bei Aufstellung der Bedingungen für die zweite Gant durch die für die erste aufgestellten rechtlich nicht gebunden und demgemäß seien ihre bezüglichlichen Verfügungen, auch wenn sie mit den anlässlich der ersten Gant getroffenen inhaltlich übereinstimmen, als neue selbständige Akte der Aufsechtung durch Beschwerde unterstellt. Damit trägt man auch dem Umstande Rücksicht, daß bei der zweiten Gant der Kreis derjenigen sich erweitert, die an einer günstigen Verwertung und deshalb an einer Aufstellung dafür vorteilhafter Steigerungsbedingungen wirklich interessiert sind, indem die Hypothekargläubiger vorher durch die Bestimmung, daß die Schätzungssumme erlöst werden müsse, gesichert waren und ihnen also eine Beschwerdeführung gegen die für sie irrelevanten Bedingungen anlässlich der ersten Gant noch nicht zugemutet werden konnte. Nur auf diese Weise erhält ferner die Konkursverwaltung für die Durchführung der zweiten Gant die Bewegungsfreiheit, deren sie bedarf, um unter Rücksichtnahme auf alle gegebenen Verhältnisse ein möglichst günstiges Resultat erzielen zu können. So wäre es namentlich, wenn bei der ersten Gant sich einzelne Bedingungen (betreffend den Zeitpunkt des Antrittes der Gantliegenschaft, die Zahlungspflicht des Ersteigerers, die Tragung der Kosten, etc.) als für eine vorteilhafte Verwertung hemmend erwiesen haben, dem Zwecke der Verwertung direkt zuwider, der Konkursverwaltung die Möglichkeit einer Korrektur zu benehmen. Ist also die Konkursverwaltung zur Abänderung der Bedingungen für die zweite Steigerung berechtigt, so müssen auch die an derselben interessierten Parteien des Vollstreckungsverfahrens, Gläubiger und Schuldner, die Möglichkeit der Aufsechtung der Bedingungen haben und auch befugt sein, durch Beschwerde ihrerseits eine Abänderung herbeizuführen.

2. Die durch die Beschwerde aufgeworfene Frage nun, ob die zu verwertende Liegenschaft mit einem frühern oder spätern Antrittstermin auszubieten sei, ist eine solche der Angemessenheit und nicht der Gesetzmäßigkeit, da eine bezüglichliche Norm aus dem Gesetze sich nicht entnehmen läßt. Danach hat eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz stattzufinden in der Meinung, daß diese nach

Maßgabe der obigen Erwägungen, d. h. ohne, wie in ihrem frühern Entscheide, der Feststellung der Steigerungsbedingungen der ersten Steigerung eine rechtlich verbindliche Bedeutung für den Streitfall beizulegen, darüber entscheide, ob der beantragten Abänderung der angefochtenen Bedingung zu entsprechen sei oder nicht.

Den Refurrenten in ihrer Eigenschaft als Kurrentgläubiger steht ein gesetzlicher Anspruch darauf nicht zu, daß dem Ersteigerer gegenüber ein bestimmter Antrittstermin ausbedungen werde, wie sich das aus dem Gesagten von selbst ergibt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Refurs wird im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

104. Arrêt du 30 septembre 1904, dans la cause
Nicollier et Gersbach.

Saisie; réalisation d'immeubles. — **Etat des charges**, Art. 140; 138, ch. 3, 139 LP. — Mesure du préposé aux poursuites?

A. Dans la poursuite dirigée par le Crédit foncier vaudois, à Lausanne, contre Sophie-Augustine Pièri, à Bex, l'office des poursuites de Bex, ayant saisi les immeubles de la débitrice et ayant été nanti d'une réquisition de vente de la part du créancier saisissant, procéda à la publication de la vente en conformité de l'art 138 LP, cette publication portant en particulier la sommation aux créanciers hypothécaires et autres intéressés, prévue sous chiffre 3 du dit article 138; un exemplaire de cette publication fut communiqué, selon l'art. 139 LP, à Henri Nicollier et Xavier Gersbach, à Bex, en raison d'une « gardance de dams » souscrite en leur faveur par la débitrice le 4 janvier 1900, régulièrement inscrite au registre hypothécaire et destinée à garantir aux prénommés Nicollier et Gersbach le remboursement des sommes que

ceux-ci pourraient être appelés à payer à la Banque cantonale vaudoise en leur qualité de cautions de Sophie-Augustine Pièri; le dit exemplaire de publication adressé à Nicollier et Gersbach le 11 juillet 1904, porte au pied la mention suivante: « pour que la gardance de dams puisse déployer ses effets, le titre doit être produit quittancé en votre faveur. »

B. C'est en raison de cette mention inscrite au pied de l'exemplaire de la publication qui leur a été adressé, que Nicollier et Gersbach ont porté plainte en temps utile, contre l'office des poursuites de Bex auprès de l'Autorité inférieure de surveillance (le Président du Tribunal du district de Bex); les plaignants concluaient à l'annulation de cette mention estimant qu'il n'appartenait pas au préposé d'examiner et de décider si, et dans quelle mesure une hypothèque inscrite dans les registres publics devait figurer dans l'état des charges, et qu'aux termes des art. 138 et 140 LP le Préposé devait admettre dans l'état des charges toutes les charges qui résultaient des productions intervenues ou des extraits obtenus des registres fonciers et telles qu'elles résultaient de ces productions ou de ces extraits.

Appelé à présenter ses observations au sujet de cette plainte, l'office répondit que, dans la mention susrappelée, il n'avait fait que reproduire, sinon textuellement, du moins en son esprit, la disposition de l'art. 2 de la loi vaudoise concernant le cautionnement du 16 mai 1883.

C. Par décision en date du 26 juillet 1904, l'Autorité inférieure de surveillance, considérant que les plaignants n'avaient pas produit leur gardance de dams ni établi avoir payé la créance principale, soit la Banque cantonale vaudoise, écarta la plainte comme mal fondée, en se basant sur l'art. 138 LP et sur l'art. 2 de la loi vaudoise précitée.

D. Les plaignants ayant déféré cette décision à l'Autorité supérieure de surveillance (soit à la Section des Poursuites et des Faillites du Tribunal cantonal vaudois), celle-ci confirma le 30 août 1904 la décision de l'Autorité inférieure, en résumé par les motifs suivants:

Les Autorités de surveillance sont compétentes en l'es-